

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 15

Studia Gaiana VII

Gai Institutiones III 1-87

**Intestaterbfolge und sonstige Arten
von Gesamtnachfolge**

TEXT UND KOMMENTAR

Von

Hein L. W. Nelson und Ulrich Manthe



Duncker & Humblot · Berlin

H. L. W. NELSON / U. MANTHE

Gai Institutiones III 1-87

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 15

Studia Gaiana VII

Gai Institutiones III 1-87

**Intestaterbfolge und sonstige Arten
von Gesamtnachfolge**

TEXT UND KOMMENTAR

Von

Hein L. W. Nelson und Ulrich Manthe



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der
Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Nelson, Hein L. W.:

Gai Institutiones III, 1 – 87 : Intestaterfolge und sonstige Arten
von Gesamtnachfolge ; Text und Kommentar / von Hein L. W.
Nelson und Ulrich Manthe. — Berlin: Duncker und Humblot, 1992
(Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen ; N. F., Bd. 15)
(Studia Gaiana ; 7)
ISBN 3-428-07440-8

NE: Manthe, Ulrich.; Gaius: Institutiones; 1. GT; 2. GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1992 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 21

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 3-428-07440-8

*Dem Andenken
Martin Davids*

Vorwort

Dem vorliegenden Buche fällt die Aufgabe zu, ein vor längerer Zeit begonnenes, aber nur teilweise verwirklichtes Unternehmen weiterzuführen: die Erläuterung und Neuedierung von Gai Institutiones. Der vor der Unterbrechung des Unternehmens fertiggestellte Teil, Ergebnis einer langjährigen Zusammenarbeit mit meinem 1986 verstorbenen Leidener Kollegen Martin David, umfaßte die beiden ersten Institutionenbücher: Text und Kommentar erschienen in drei sukzessiven Lieferungen in der vom Verlag E. J. Brill (Leiden) herausgegebenen Serie „*Studia Gaiana*“, und zwar in den Jahren 1954, 1960 und 1968. Als, nachdem die dritte Lieferung veröffentlicht war, sonstige Verpflichtungen und Arbeitsvorhaben dazwischenkamen, geriet die gemeinsame Gaiuskommentierung ins Stocken; wenige Jahre später hörte sie infolge ernsthafter Erkrankung von Martin David so gut wie ganz auf.

Um so mehr hat es mich gefreut, daß ich, als ich nach der 1984 erfolgten Emeritierung die Gaiusarbeit wieder aufnehmen wollte, den Passauer Romanisten Ulrich Manthe bereit fand, die Arbeit mit mir zu teilen. Bei der näheren Beratung über die Ausführung des wiederzubelebenden Unternehmens gelangten wir zu der Überzeugung, daß zwecks Erhöhung der Nutzbarkeit des Kommentars im Arbeitsplan einige Änderungen vorzunehmen seien. Abweichend von der in den früheren Kommentaren befolgten Methode, vorrangig die philologischen Textprobleme zu behandeln, entschlossen wir uns, nunmehr außer den sprachlichen auch den rechtshistorischen Aspekten des Textes ausführliche Beachtung zu schenken. Um die mit juristischen Fachausdrücken reichlich versehene Darlegung des Autors einem weiteren Leserkreis leichter zugänglich zu machen, haben wir außerdem den einzelnen Abschnitten, in die die Darlegung sich zergliedert läßt, erläuternde Textparaphrasen beigegeben. Ferner haben wir uns vorgenommen, den Fragen der Überlieferung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die paläographischen sowie die damit zusammenhängenden textkritischen Probleme kontinuierlich zu erörtern. Der Leser wird denn auch zu Beginn des Buches eine allgemeine paläographische Einleitung vorfinden; dem Kommentar sind an mehreren Stellen paläographische Einzelabschnitte beigegeben worden.

Ebenso wie frühere Herausgeber, haben wir uns für die Textgestaltung in erster Instanz auf Studemunds *Apographum* des Veroneser Palimpsests gestützt: es fungierte wiederum *codicis instar*. Um den Leser einen besseren Einblick in die Schwierigkeiten zu gewähren, die durch Fehldeutung von Notae iuris und sonstigen leicht verwechselbaren Buchstabenverbindungen

oder gar Einzelbuchstaben verursacht wurden, haben wir den Versuch gemacht, die im Veroneser Codex benutzten Schriftzeichen, sofern drucktechnische Mittel es erlaubten, an den dafür in Betracht kommenden Stellen des Apparats und des Kommentars getreu nachzuahmen. Dasselbe haben wir an Stellen getan, an denen die Deutung des Geschriebenen durch schlechte Lesbarkeit der Buchstaben erschwert wurde.

Eine weitgehende Berücksichtigung der Sekundärüberlieferung wurde gleichfalls von uns einprogrammiert. Was den in diesem Buche behandelten Textteil betrifft (III 1 - 87), nimmt, wie bekannt, das in der Collatio legum Mosaicarum et Romanarum überlieferte Gaiusfragment, mit dessen Hilfe der verlorengegangene Anfang von Buch III ergänzt wird, im Vergleich zur übrigen Sekundärüberlieferung eine hervorstechende Stelle ein. Diese Tatsache führte zu dem Entschluß, eine erneute Kollationierung der drei das Gaiusfragment enthaltenden Handschriften vorzunehmen (Codices Berolinensis Lat. Fol. Nr. 269; Vercellensis Nr. 122; Vindobonensis Nr. 2160). Nachdem dies geschehen war, haben wir, wenn auch nach einigem Zögern, den Entschluß gefaßt, sämtliche Varianten, einschließlich der rein orthographischen, in den Apparat aufzunehmen: dieser Vorgang dürfte den Leser in die Lage versetzen, sich vom Alter und vom Grade der Zuverlässigkeit der drei handschriftlichen Texte eine exaktere Vorstellung zu machen. In derselben Absicht haben wir dem Anhange des Buches drei Photos beigegeben, die je ein Blatt aus den drei Collatio-Handschriften darstellen (als viertes haben wir ein Photo aus der von Joseph Justus Scaliger hergestellten Abschrift des Berolinensis hinzugefügt [Leidensis Scal. 61]; für Abbildungen aus dem Veroneser Gaiuscodex verweise ich auf den Anhang meines Buches „Überlieferung, Aufbau und Stil von Gai Institutiones“, 1981).

Bezüglich des Kommentars hielten wir es für angebracht, größere Anhäufungen von Literaturnachweisen zu vermeiden. Das Zitieren von Monographien haben wir vorzugsweise auf Stellen beschränkt, wo sie hinsichtlich der dortselbst geführten Diskussion eine gewisse Rolle spielten. Fürs übrige haben wir uns mit Hinweisen auf einschlägige Handbücher begnügt: weitere Literaturzitate lassen sich dort leicht nachschlagen (in diesem Zusammenhang sei besonders Kasers „Römisches Privatrecht“, Bde. I u. II erwähnt). Und schließlich haben wir, um dem Leser das schnelle Auffinden von Einzelergebnissen zu ermöglichen, uns dazu entschlossen, dem Buche außer einem Stellen- auch einen Sachindex anzuhängen.

Der im vorliegenden Buche kommentierte Text III 1 - 87 stellt ein zusammenhängendes Ganzes dar. Behandelt werden das Intestaterrecht und drei weitere Arten von Gesamtnachfolge, nämlich die Erstehung einer Konkursmasse, die Übernahme von Vermögensrechten bei Arrogation und Manusehe und schließlich die Besitznahme einer zedierten Erbschaft. Offenbar bildeten jene drei Kapitel im antiken Schulbetrieb ein traditionelles Anhängsel der Lehre vom Intestaterrecht.

Was die Arbeitsteilung zwischen U. Manthe und mir betrifft, haben wir verabredet, daß ersterer besonders die rechtshistorische Interpretation auf sich nehmen und ich für die sprachliche Deutung und die Textkritik sorgen würde. Es wurde ferner verabredet, daß mir die Aufgabe zufallen würde, einen vorläufigen Gesamtentwurf herzustellen, der als Basis für die von uns beiden vorzunehmenden Ausarbeitungen fungieren könnte. Jener Entwurf stand denn auch, gewissermaßen als Nukleus, am Anfang des Unternehmens; nachdem jedoch daraufhin die Zusammenarbeit erst einmal richtig in Gang gekommen war, kam schon bald eine weitgehende Verschmelzung der beiderseitigen Beiträge zustande: von wenigen hier und da verstreuten Abschnitten abgesehen, ließ sich seitdem kaum mehr feststellen, wer für was die Verantwortung zu übernehmen hatte. Wir tragen deshalb beide die Verantwortung für das Ganze und verwenden überall den Plural „wir“.

Inzwischen haben wir beschlossen, die gemeinsame Gaiusarbeit fortzusetzen. Nach Abschluß des Manuskripts für III 1 - 87 (im Frühjahr 1990) haben wir denn auch die Behandlung des im zweiten Teil von Buch III enthaltenen Obligationenrechts in Angriff genommen. Über das Datum der Fertigstellung lassen sich aber noch keine bestimmten Mitteilungen machen.

Es erübrigt noch, in unser beider Namen allen zu danken, die diese Arbeit unterstützt haben. Ganz besonderen Dank schulden wir Herrn wiss. Ass. Dr. Dietmar Schanbacher (Passau), der sich der mühevollen Arbeit der Überprüfung des kritischen Apparats unterzogen hat; weiteren Dank schulden wir ihm für die Zusammenstellung des Literaturverzeichnisses und für das Mitlesen der Korrekturfahren. Für die Erstellung des Sachverzeichnisses und des Stellenverzeichnisses haben Frau Stud. iur. Birgit Arensmann und Herr Stud. iur. Andrés Martin-Ehlers (beide Passau) dankenswerte Hilfe geleistet. Ein Wort des Dankes gebührt ebenfalls Frau Stud. iur. Heike Höher und Frau Stud. iur. Henriette Moeschke (beide Passau) für das Mitlesen der Korrekturfahren. Um die Reinschrift des Manuskripts für die Einleitung und den Kommentar hat sich Herr Drs. Gerard van de Geijn (Apeldoorn) sehr verdient gemacht. Frau Waltraud Riesinger (Passau) sind wir für die sorgfältige maschinenschriftliche Reproduktion des kritischen Apparats zu Dank verpflichtet. Erkenntlich sind wir auch für die Mikrofilme und Photos, die folgende Bibliotheken uns zugestellt haben: die Staatsbibliothek „Preußischer Kulturbesitz“ in Berlin, die Bibliotheek der Rijksuniversiteit in Leiden, die Biblioteca Capitolare und das Archivio di Stato in Vercelli, die Österreichische Nationalbibliothek in Wien. Und schließlich sei wegen der Erfüllung zahlreicher persönlicher Bücherwünsche das Utrechter Institut für Rechtsgeschichte dankend erwähnt. Die Hilfeleistung dieses Instituts war um so willkommener, als ich die Stütze des eigenen klassischen Instituts in den letzten Jahren habe entbehren müssen: kurz nach meiner Emeritierung wurde das Utrechter Institut für klassische Philologie aus Gründen der Ersparung aufgehoben.

Als sich nach Vollendung der Arbeit zeigte, daß beim ursprünglichen Verleger sich die Fortsetzung der „*Studia Gaiana*“ nicht mehr verwirklichen ließ, drohte die Serie heimatlos zu werden. Es hat uns denn auch sehr gefreut, daß das Gaiusbuch in die Reihe „*Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen*“ Aufnahme finden konnte; den Herausgebern der Reihe, den Herren Professoren Elmar Bund, Detlef Liebs, Karl Kroeschell und Joseph Georg Wolf steht ein Wort des aufrichtigen Dankes zu. Der Verlagsfirma Duncker & Humblot danken wir für die viele Mühe, die sie sich gegeben hat, unseren speziellen Wünschen – unter anderem hinsichtlich des Druckens von nachgeahmten Unziallettern – entgegenzukommen. Ferner empfinden wir es als eine angenehme Pflicht, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Niederländischen Organisation für wissenschaftliche Forschung (NWO) für die finanzielle Druckbeihilfe unseren Dank abzustatten.

Das neue Gaiusbuch sei dem Andenken des Urhebers der „*Studia Gaiana*“ gewidmet.

Bilthoven (Utrecht), im Oktober 1991

Hein L. W. Nelson

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Überlieferung des Textes	1
Inhalt und Stoffeinteilung	22
Text: Gai institutiones III 1 - 87	
mit Conspectus siglorum, Verzeichnis der Parallelüberlieferung und kritischem Apparat	27
Kommentar	49
III 1 - 24: Intestaterfolge von Freigeborenen nach Zivilrecht	51
III 25 - 38: Intestaterfolge von Freigeborenen nach der prätorischen Ordnung	79
III 39 - 76: Intestaterfolge von Freigelassenen; Erbansprüche der Patrone	98
III 77 - 87: sonstige Arten von Gesamtnachfolge	184
III 77 - 81: bei Erstehung einer Konkursmasse	188
III 82 - 84: bei Arrogation und Manusehe	200
III 85 - 87: bei Übernahme einer zedierten Erbschaft	207
Appendix	
Tabellarische Übersicht der patronatischen Erbansprüche bezüglich des Nachlasses von Freigelassenen (<i>liberti ciues Romani</i> und <i>libertae ciues Romanae</i>)	213
Nachtrag zu III 33a	222
Anhang: Abbildungen	229
1. Codex Berolinensis Lat. Fol. Nr. 269 (Fol. 180 ^f)	231
2. Codex Leidensis Scaligeranus Nr. 61 (Folia 123 ^v + 124 ^r)	232
3. Codex Vercellensis Nr. 122 (Fol. 179 ^v)	234
4. Codex Vindobonensis Nr. 2160 (Fol. 182 ^f)	235
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis	237
Wort- und Sachregister	245
Stellenregister	258

Einleitung

Überlieferung des Textes

Ebenso wie für die übrigen Teile der Institutiones ist auch für den hier behandelten Teil der **Codex Veronensis Nr. 13** (ehemals XV; Veroneser Kapitelbibliothek; Siglum V) der wichtigste Textzeuge. Der Codex ist, wie bekannt, ein Palimpsest: der Gaiustext bildet die untere, eine Sammlung Hieronymusbriefe die obere Schicht (der Codex ist zu drei Vierteln ein „bis scriptus“; ein Viertel der Blätter wurde kurz nach der Neubeschriftung wieder abgewaschen, so daß, was jene Blätter betrifft, ein Codex „ter scriptus“ vorliegt; der Gaiustext umfaßt im ganzen 125 Blätter; hinzu kommt 1 nichtrescribiertes Blatt). Da sich bei NELSON, Überl. S. 1 ff. eine ausführliche Darstellung der Entdeckungs- und Entzifferungsgeschichte und außerdem (S. 22ff.) eine detaillierte Beschreibung der Handschrift selbst finden, können wir uns an dieser Stelle auf die Wiedergabe der wichtigsten Daten und die Behandlung einiger noch immer zur Diskussion stehender Probleme beschränken.

Die für den Gaiustext verwendete Schrift ist die sogenannte „ältere“ Unziale. Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß jene Unziale wegen des langsam verlaufs ihrer Weiterentwicklung wenig Anhaltspunkte für eine genauere Datierung bietet. Hinzu kommt, daß die Wahl der Buchstabenformen häufig auch vom Inhalte des zu schreibenden Buches abhing: für die Herstellung einer Bibelhandschrift wählten die Kopisten oft eine andersgeartete Unziale als für die Anfertigung eines Juristenbuches. Zwar waren solche vom Inhalte abhängigen Unterschiede ebenfalls nur von bescheidenen Ausmaßen, sie waren trotzdem vorhanden: für biblische und liturgische Texte bevorzugten die Kopisten dick aufgetragene und in die Breite gezogene, für Juristenschriften dünnere, schmälere und (sagen wir) sachlichere Buchstaben.

Erheblich auffälliger jedoch als die Unterschiede der Schriftzüge waren die der Abkürzungen. Die für Juristenschriften verwendeten Abkürzungssiglen, die sogenannten Notae iuris, hatten sogar eine ausgeprägte Eigenart und hoben sich stark von den für andere Gattungen benutzten Siglen ab. Im Gaiuscodex sind die Notae iuris überaus zahlreich; sie haben, da sie von den Kopisten leicht falsch verstanden wurden, Anlaß zu häufigen Falschlesungen gegeben.

Wie aus dem soeben Gesagten hervorgeht, sind die Ungleichheiten in der Schriftform, welche die Unzialcodices aufweisen, vielfach eher als Begleiterscheinungen einer spezifischen Literaturgattung denn als Abspiegelung einer

¹ Nelson-Manthe

an die Zeit der Herstellung gebundenen Schreibgewohnheit zu werten. Außer den zeit- und sachgebundenen Ungleichheiten hat es sicherlich auch regionale Unterschiede gegeben: wichtige kulturelle Zentren dürften gewisse Eigenarten in der Schriftanwendung zur Entfaltung gebracht haben. Die bisher unternommenen Versuche jedoch, für einzelne Handschriften einen bestimmten Heimatort nachzuweisen, sind über Mutmaßungen nicht hinausgekommen. Das Resultat von alledem ist, daß die Entstehungszeit des Gaiuscodex sich nicht innerhalb enger Grenzen festlegen läßt: es kommen sowohl das 5. wie das 6. Jahrh. dafür in Betracht. Aufgrund historischer Überlegungen jedoch wird man auf keinen Fall über 569 n. Chr., das Jahr der Eroberung von Verona durch die Langobarden, hinausgehen wollen. Höchstwahrscheinlich läßt sich ein noch früherer Terminus ante quem angeben: 535 n. Chr., das Jahr, in dem die Byzantiner mit der Rückeroberung Italiens anfingen; sie hatten ein Jahr vorher das Gajanische Lehrbuch durch die Institutiones Iustiniani ersetzt. Die Veroneser Kapitelbibliothek besitzt sogar Reste eines justinianischen Institutionenbuches (3 Blätter, die Folia 57, 64 und 113 von Codex Nr. 36).

In die Zeit der ausgehenden Antike verweist uns ebenfalls die von den Kopisten des Veronensis angewandte Orthographie (der erste Kopist schrieb die Bücher I - III, der zweite Buch IV). Einen guten Überblick über ihre Schreibgewohnheiten bietet der ausführliche „Index orthographicus“, den STUDEMUND seinem Apographum (S. 313 - 325) beigegeben hat. Allerdings tragen die von STUDEMUND gesammelten Regelwidrigkeiten nicht ausnahmslos ein eindeutiges Siegel der Spätzeit: manche davon begegnen bereits auf vulgären Inschriften der frühen Kaiserzeit. Allein die Frequenz solcher Fehlschreibungen ist im Gaiuscodex erheblich größer, als sie es in den beiden ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung war.

Zu den bereits in der frühen Kaiserzeit begegnenden Schreibfehlern gehören, um zwei Beispiele herauszugreifen, die Verwechselungen von *e* und *ae*, ferner die von *b* und *u* (= *v*): vgl. auf pompejanischen Inschriften (CIL. IV 4602) *cinedae* = *cinaede* (Vokativ) und (ebd. 4380) *Berus* = *Verus*. Was den Veroneser Gaiuscodex betrifft, verzeichnet STUDEMUND mehr als 200 Belege für *e* statt *ae*, mehr als 50 für *ae* statt *e*; ferner mehr als 60 Belege für *b* statt *u* und ca. 170 für *u* statt *b*.

Wenn wir zum Vergleich die Autuner Handschrift der Gaiusparaphrase danebenlegen, so läßt sich ein augenfälliger Unterschied erkennen: in letzterem werden *b* und *u* niemals miteinander verwechselt, *ae* und *e* nur selten (3mal, s. MOMMSEN, Epimentrum zum Autuner Gaius S. LXVII, N. 1). Der Kopist der Autuner Handschrift beherrschte die Regeln der klassischen lateinischen Schriftsprache erheblich besser, als dies bei den beiden Kopisten des Veronensis der Fall war: allem Anschein nach hat er einer früheren Periode angehört (vermutlich dem 4. Jahrh.).

Es finden sich aber in STUDEMUDNS Liste auch orthographische Unregelmäßigkeiten, die in viel stärkerem Maße als die oben genannten als charakteristisch für die Spätzeit zu betrachten sind. Dies geht unter anderem daraus her vor, daß sie in den Inschriften ebenfalls erst in der Spätzeit in Erscheinung tre

ten. Dazu gehören insbesondere die vielen Verwechselungen von *e* und *i*; ferner, allerdings weniger zahlreich, die von *o* und *u*. Einerseits hängen jene Verwechselungen mit dem im Laufe des 3. Jahrhs. stattfindenden Verfall der Vokalquantitäten zusammen; zum anderen mit den zu ungefähr derselben Zeit einsetzenden Änderungen der Vokalqualitäten. Das Ergebnis war der Zusammenfall von langem ē und kurzem ī und ebenfalls der von langem ō und kurzem ū (ē, ī wurden seitdem wie geschlossenes *e* und ō, ū wie geschlossenes *o* gesprochen). Laut Inschriften und dem Zeugnis der romanischen Sprachen hat der Zusammenfall von ē, ī eher als der von ō, ū stattgefunden. Der Umstand, daß im Codex V *e* und *i* häufiger als *o* und *u* verwechselt werden, scheint diesen Hergang zu bestätigen.

STUDEMUND Apogr. S. 317 verzeichnet mehr als 60 Belege für *e* statt *i* und S. 319 mehr als 40 für *i* statt *e*. Die meisten der gesammelten Belege beziehen sich auf unbetonte Silben (darunter Endsilben): vgl. z.B. I 14 (Rubrik) *dediticiis = dediticiis*, I 71 *crededissent = credidissent*, III 205 *posset = possit*; ferner III 167a *accipisset = accepisset* (Codex Florentinus [F] *accepisset* [für die Florentiner Gaiusfragmente vgl. NELSON, Überl. S. 55ff.]), IV 11 *compluris = complures* usw. Belege für Verwechselungen in betonten Silben lassen sich aber auch finden: IV 178 *coercetio = coercitio*, III 124 *Corniliae = Corneliae* usw. Ähnliches gilt für die Verwechselungen von *o* und *u*. Sie sind allerdings weniger zahlreich: STUDEMUND S. 324 verzeichnet insgesamt 25 Belege für *o* statt *u* und umgekehrt. Vgl. z. B. in unbetonter Silbe I 192 *locuples = locuples*, III 131 *nomeratione = numeratione*, III 70 *extraneos = extraneus*, II 124 *filius = filios*; in betonter Silbe z. B. III 33 *tutum = totum*.

Auch was die soeben genannten Verwechselungen betrifft, unterscheidet sich der veronesische Gaiuscodex merklich von dem der Autuner Paraphrase. In letzterem begegnen Verwechselungen von *e* und *i* nur sehr vereinzelt, die von *o* und *u* überhaupt nicht (MOMMSEN Epimetrum S. LXVII N. 2 verzeichnet 5 Belege für die Endung *-is* statt *-es* und 7 Belege für die Endung *-es* statt *-is*).

Außer mit orthographischen wird der Leser mit grammatischen Fehlern konfrontiert. Es handelt sich häufig um Flüchtigkeitsfehler, die sich leicht korrigieren lassen. Allerdings begegnen auch Flüchtigkeitsfehler, die derart mißraten sind, daß angenommen werden muß, daß die Scribae, als sie sie hinschrieben, mit ihren Gedanken nicht mehr bei der Sache waren.

Vgl. was leicht korrigierbare Fehler betrifft, z. B. III 40 *si intestatis mortus (= intestatus mortuus) esset*; III 52 *ea (= ei) uero ... hoc ius tribuitur*; III 64 *quod (= quo) senatus consulto ... actum esse putant*; III 73 *eo iure postea utsi (= usi) essent*. Schon etwas beschwerlicher ist III 173 *si quid eo nomine debit* (statt *debeat*); im Codex F, wo *debea* ... lesbar ist, hat offenbar die korrekte Wortform gestanden). Völlig unsinnig sind Flüchtigkeitsfehler wie II 221 *diuelse soles (= diuersae scholae)*; IV 17 *ex graece uel una quis (= ex grege uel una ouis)*; usw.

Bisweilen jedoch verraten die Fehler nicht Mangel an Sorgfalt, sondern vielmehr Mangel an grammatischen Kenntnissen. Offenbar ist die Schulausbildung der beiden Scribae sehr dürftig gewesen. Auch dieses Faktum ist als Indiz für die späte Entstehungszeit des Veronensis zu betrachten.